Landesverband Sächsischer Bauinnungen und Sächsischer Baugewerbeverband e.V.

BAUTREND

Sächsischer Baugewerbeverband

Online-Magazin für das Baugewerbe in Sachsen

Ausgabe 01
Januar 2022

In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen:

Neuregelungen zum Jahresauftakt 2022

Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen auf den Gebieten:

- Arbeitsrecht
- Tarife
- Regelungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie

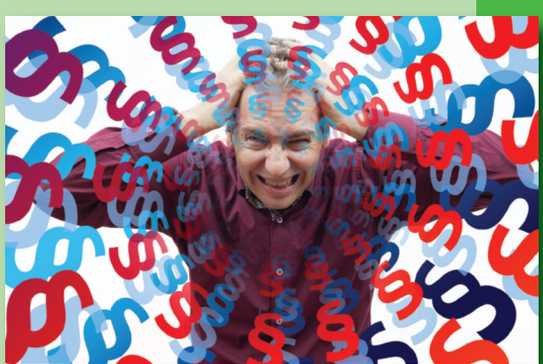

Politik und Wirtschaft / Praxisinformationen

ZDB:
- Standpunkt zur geplanten EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie

Bund:
- BGB-Basiszinssatz bleibt konstant
- Frist für Meldung und Zahlung der Ausgleichsabgabe endet am 31.03.2022

Mitmachangebote:
- SOKA-BAU-Partnerforum
- „Landlust“ sucht Fachbetriebe für Terrazzoestrich

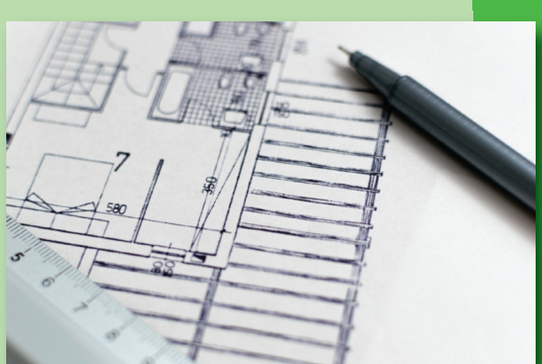

Verbandsinformationen / Partnerinformationen

Aus- und Weiterbildung:
- Lehrgangsangebote der Baubildung Sachsen
- Angebote der Bauakademie Sachsen

Service:
- Termine (beachten Sie bitte die angezeigten Änderungen und Absagen)
- Fachliteratur-Angebote
- Verbands- und Branchentermine
- Ansprechpartner
- Vorteile der Mitgliedschaft

NEUREGELUNGEN ZUM JAHRESBEGINN 2022

Zu Beginn des Jahres 2022 hat eine Vielzahl von Änderungen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Gesetzeskraft erlangt. Ebenso tritt 2022 eine Erhöhung aus den Lohn- und Gehaltstarifverträgen in Kraft.
Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt. Bei Rückfragen bzw. konkreten Anfragen stehen Ihnen die Rechtsanwälte in Ihren SBV-Geschäftsstellen gern zur Verfügung.

Arbeitsrechtsänderungen

Insolvenzgeld
Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird für das Kalenderjahr 2022 auf 0,09 % festgelegt.

Elektronische Arbeitslosmeldung
Zum 1. Januar 2022 ist die Neuregelung zur elektronischen Arbeitslosmeldung in Kraft getreten. Neben der persönlichen Vorsprache in der zuständigen Agentur für Arbeit besteht damit künftig eine rechtssichere elektronische Form für die Arbeitslosmeldung. Die elektronische Arbeitslosmeldung stellt dabei auf den elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz - d.h. die Nutzung der sog. "Online-Ausweisfunktion“ des Personalausweises - ab.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
Die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist zum 1. Juli 2022 geplant. In der Übergangsphase (Pilotierung) vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 kann der Arbeitgeber sowohl nach dem alten als auch dem neuen Verfahren Arbeitsunfähigkeiten abrufen bzw. sich vorlegen lassen. Die wichtigsten FAQ zu dieser Thematik finden Sie **hier**.

Private Arbeitsvermittlung
Im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung sind zum 1. Januar 2022 folgende Änderungen in Kraft getreten:
- Private Arbeitsvermittler werden verpflichtet, bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung die vermittelten Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen des Arbeitsverhältnisses sowie über die Beratungsdienste der Sozialpartner und der staatlichen Stellen in Deutschland zu informieren.

Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung („Westbalkanregelung“)
Die sog. „Westbalkanregelung“ wird bis Ende 2023 verlängert. Dies ermöglicht den Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien die Einreise nach Deutschland zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unabhängig von einer formalen Qualifikation. Die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen. Neu eingeführt wird ein Kontingent für bis zu 25.000 Personen jährlich.

Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung
Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2022 weiterhin 18,6 % in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Anhebung der Altersgrenzen beim Renteneintrittsalter
Im Jahr 2012 startete die Anhebung des Renteneintrittsalters. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1956 bzw. 1957 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und zehn Monaten bzw. mit 65 Jahren und elf Monaten. Für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Verbesserungen bei der Betriebsrente
Ab dem 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber, wenn Beschäftigte einen Teil ihres Lohnes oder Gehalts in eine Betriebsrente umwandeln, immer die ersparten Sozialversicherungsbeiträge, maximal 15 %, zugunsten der Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) weiterleiten. Bisher galt diese Verpflichtung nur bei Entgeltumwandlungen, die ab dem 1. Januar 2019 neu abgeschlossen worden sind. Wichtig zu wissen: Diese Regelungen sind tarifdispositiv, d. h., von ihnen kann in Tarifverträgen zu Gunsten oder zu Lasten der Beschäftigten abgewichen werden. Dies gilt für den Geltungsbereich und Anwendung des TV TZR im Baugewerbe. Dieser gilt derzeit jedoch nicht für Baubetriebe in den neuen Bundesländern. D. h., die Bauarbeitnehmer in den neuen Bundesländern haben keinen tarifvertraglichen Rechtsanspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag zur Entgeltumwandlung. Arbeitnehmer von Baubetrieben im Tarifgebiet Ost können von ihrem Arbeitgeber jedoch verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit die Versicherten dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, werden Bezieher einer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten diese über den Eintritt der Erwerbsminderung hinaus so weitergearbeitet wie zuvor (Zurechnungszeit). Die Zurechnungszeit wurde im Jahr 2019 durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) in einem Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate angehoben. Für die Rentenzugänge ab dem Jahr 2020 wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2031 schrittweise bis auf 67 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2022 endet die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und elf Monaten.

Teilhabestärkungsgesetz

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollen die Jobcenter ab dem Jahr 2022 stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden. Um die Leistungen der Jobcenter und Rehabilitationsträger im Sinne der betroffenen Menschen zu koordinieren und abzustimmen, werden die Jobcenter verbindlich am sog. Teilhabeplanverfahren beteiligt.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX

Viele Arbeitgeber scheuen die Einstellung von Menschen mit Behinderungen, weil sie die Mehrarbeit fürchten, die mit der Beantragung der vielfältigen behinderungsspezifischen Hilfeleistungen entstehen. Ab dem 1. Januar 2022 sollen bundesweit eingerichtete unabhängige und trägerübergreifende Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber, die Arbeitgeber über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und bei der Antragsstellung unterstützen. Sie sollen helfen, nicht nur zu erfahren, welche Hilfen zur Verfügung stehen – z. B. höhenverstellbare Tische oder spezielle Software für sehbehinderte Menschen -, sondern diese auch im Namen der Arbeitgeber für diese beantragen können. Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, nehmen die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber diesen die Laufarbeit zu potentiellen Leistungsträgern ab und sorgen auf diese Weise für eine Entlastung der Arbeitgeber von der Bürokratie. Zur Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber überlässt der Bund den Integrationsämtern der Länder ab dem 1. Juni 2022 zusätzlich zwei Prozentpunkte aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe.

Tarifänderungen

Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2022 brutto 9,82 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Die mit der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 9. November 2020 beschlossene Anhebung beruht auf dem entsprechenden Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020.
Die bereits vom Bundestag beschlossenen Erhöhungsschritte sehen noch eine weitere Anhebung zum 1. Juli 2022 auf 10,45EUR vor. Wann es zu der von der Ampelkoalition angekündigten Erhöhung auf 12,00 EUR kommt, ist noch unklar.

Tarifvertragliche Neuregelungen im Baugewerbe

Die Löhne und Gehälter der gewerblichen Arbeitnehmer der Lohngruppen 2a bis 6 sowie Angestellte und Poliere des Baugewerbes steigen ab dem 1. April 2022 um +2,2 % (Tarifgebiet West und Berlin) bzw. + 2,8 % (Tarifgebiet Ost).
Darüber hinaus erhalten die gewerblichen Arbeitnehmer der Lohngruppen 2a bis 6 sowie Angestellte und Poliere des Baugewerbes spätestens mit dem Januarlohn/-gehalt 2022 eine Corona-Prämie in Höhe von 500,00 Euro (Tarifgebiet West und Berlin) bzw. 220 (Tarifgebiet Ost). Gewerblichen Arbeitnehmer der Lohngruppen 2a bis 6 sowie Angestellte und Poliere des Baugewerbes im Tarifgebiet West und Berlin erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro, fällig mit dem Lohn/Gehalt für Mai 2022.
Die Ausbildungsvergütungen werden ab dem 1. April 2022 im Tarifgebiet West und Berlin um 15,00 EUR im 1. Ausbildungsjahr sowie im Tarifgebiet Ost um 25 EUR im 1. Ausbildungsjahr, um 30,00 EUR im 2.-4. Ausbildungsjahr angehoben.

SOKA-Beitrag für gewerbliche Arbeitnehmer leicht gesunken

Seit 01.01.2022 gelten im Tarifgebiet Ost neue Beiträge für die Verfahren der SOKA-BAU.
Sie belaufen sich auf:

15,2 %	Urlaub
2,4 %	Berufsbildung
1,1 %	Zusatzversorgung

Der Gesamtbetrag sinkt somit von 18,9 % auf 18,7 % der Bruttolohnsumme für gewerbliche Arbeitnehmer.

Erstattung SOKA Bau für Auszubildende

Nach Paragraf 19 Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) in Verbindung mit Paragraf 7 Abs. 4 des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG), erhalten Arbeitgeber eine Erstattung von der SOKA BAU für ihre Auszubildenden nur dann, wenn sie wenigstens 80 Prozent der tariflichen Vergütung für Auszubildende zahlen.
Das sind aktuell folgende Beträge:

1. Ausbildungsjahr:	664 EUR
2. Ausbildungsjahr:	824 EUR
3. Ausbildungsjahr:	992 EUR
4. Ausbildungsjahr:	1.040 EUR

Sollte sich daraus für Sie ein Erstattungsanspruch ergeben, nutzen Sie bitte das **Zahlungs-/Erstattungsportal** der SOKA-BAU.

Regelungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie

Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Am 12. Dezember 2021 sind die am 30. Juni 2021 ausgelaufenen pandemiebedingten Sonderregelungen zur Durchführung virtueller Betriebsversammlungen und Versammlungen der leitenden Angestellten sowie der Durchführung von Sitzungen der Einigungsstelle, der Heimarbeitsausschüsse und der Gremien nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz sowie dem SE-Beteiligungsgesetz und SCE-Beteiligungsgesetz im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung wieder eingeführt worden. Die Regelungen sind befristet bis zum 19. März 2022 mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung durch Beschluss des Deutschen Bundestages.

Kurzarbeitergeld

Die befristeten Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden im Wesentlichen bis zum 31. März 2022 verlängert. Das heißt:

- Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, besteht für weitere drei Monate.
- Die Sonderregelungen über den erleichterten Zugang, nach denen statt mindestens 1/3 nur mindestens 10 % der Belegschaft eines Betriebs von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen und keine negativen Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes aufzubauen sind, werden verlängert.
- Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % auf Antrag in pauschalierter Form erstattet; zusätzliche 50 % sind möglich bei Weiterbildung während der Kurzarbeit nach § 196a SGB III.
- Auch Leiharbeitnehmer können weiterhin Kurzarbeitergeld beziehen.
- Der Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung wird auch künftig nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Außerdem wird der Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit (ab dem vierten Bezugsmonat 70 % der Nettoentgeltdifferenz, bzw. 77 %, wenn ein Kind im Haushalt lebt; ab dem siebten Bezugsmonat 80 % bzw. 87 %) verlängert. Der Anspruch wird zudem auf die Beschäftigten ausgeweitet, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind.

Weiterhin verlängertes Kinderkrankengeld

Die pandemiebedingte Sonderregelung für Kinderkrankengeld wird verlängert und kann auch 2022 je versichertem Kind grundsätzlich für 30 Tage statt 10 Tage (bei Alleinerziehenden 60 statt 20 Tage) in Anspruch genommen werden.

Möglichkeit zur Anpassung der Gewerbesteuermessbeträge für Vorauszahlungen

Die Finanzverwaltung berücksichtigt auch im Hinblick auf die Gewerbesteuer die Auswirkungen der Corona-Pandemie und hat Maßnahmen bei der Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen bekanntgegeben. Demnach können Steuerpflichtige bis zum 30.6.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen, wenn sie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind.
Auch bei erforderlichen Nachweisen ist die Finanzverwaltung großzügig und stellt klar, dass bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen zu stellen sind. Kann ein Unternehmer entstandene Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen, ist das kein Grund, den Antrag abzulehnen.

Übersicht über Wirtschaftshilfen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine aktuelle Übersicht über alle Wirtschaftshilfen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie wie Überbrückungshilfe, die Neustarthilfe, die Kredite der KfW, staatliche Garantien und Bürgschaften zusammengestellt. Sie finden diese Übersicht **hier**

FINANZEN: BGB-Basiszinssatz bleibt konstant

Die Deutsche Bundesbank hat den sogenannten Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB mit Wirkung vom 1. Juli 2016 auf -0,88 Prozent beibehalten.
Damit gilt für alle Geldschulden aus Rechtsgeschäften, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für Geschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gilt für Entgeltforderungen hingegen ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB). Entgeltforderungen sind solche Forderungen, die auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine Leistung gerichtet sind. Für Verträge auf Basis der VOB/B 2019 und älter gilt dasselbe (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 VOB/B).

Eine Übersicht über die Verzugszinssätze nach BGB und VOB/B mit Stand Januar 2022 finden Sie mit einem Klick **hier**.

SOZIALVRESICHERUNG: Frist für Meldung und Zahlung der Ausgleichsabgabe endet am 31. 3.2022

Arbeitgeber müssen die Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 31. März 2022 bei der zuständigen Agentur für Arbeit erstatten. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter. Letztere hat sich ab 1. Januar 2021 erhöht. Anders als im Jahr 2020 ist eine Verlängerung der Frist nicht vorgesehen!

Meldung bis 31. März 2022. Verlängerung nicht möglich
Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2022 der Agentur für Arbeit Riesa anzuzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Bundesagentur für Arbeit prüft auf gesetzlicher Grundlage, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt ist. Die Beschäftigungspflicht gilt auch für Unternehmen, die im laufenden Jahr von Kurzarbeit betroffen waren. Ob und in welchen Umfang im Betrieb kurzgearbeitet wurde, wirkt sich daher nicht auf die Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze aus. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Anzeigen elektronisch am schnellsten
Um die Anzeige zu erstellen, können Unternehmen und Arbeitgeber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Internetseite www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service“ bestellt werden. Falls eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss, kann dies ebenso über die Software berechnet werden. Seit dem Anzeigejahr 2021 ist die elektronische Anzeige mit IW-Elan noch einfacher: Es ist keine Unterschrift und keine postalische Versendung der „Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“ mehr erforderlich.

Ausgleichsabgabe 2022 hat sich erhöht
Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine so genannte Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf der Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt. Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich die Ausgleichsabgaben wie folgt:

Beschäftigungsquote für Arbeitgeber	Höhe der Abgabe je Monat und unbesetztem Arbeitsplatz
3 bis unter 5 Prozent	140 Euro (bisher 125 Euro)
2 bis unter 3 Prozent	245 Euro (bisher 220 Euro)
unter 2 Prozent	360 Euro (bisher 320 Euro)

Die Erhöhung wirkt sich erstmals nun im Jahr 2022 aus, da diese für unbesetzte Arbeitsplätze im Jahr 2021 entrichtet wird. Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verwendet. Darunter zählt etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Stundungsmöglichkeit
In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Ausgleichsabgabe zu erheblichen Härten bei den Unternehmen führt, kann die Ausgleichsabgabe gestundet werden, wenn dadurch die Zahlung nicht gefährdet wird. Dies richtet sich nach der Bundeshaushaltordnung und den haushaltrechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes. Hierzu beraten die zuständigen Integrations- und Inklusionsämter. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, sollten Stundungsanträge aber noch im März 2022 gestellt werden.

ZDB-STANDPUNKT:

Neufassung der geplanten EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) schießt über das Ziel hinaus

„Die jüngst von der EU-Kommission vorgestellte Neufassung der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie schießt weit über das Ziel hinaus und wird die guten Absichten, die dahinterstehen mögen, konterkarieren. Für den Bestand soll spätestens ab 2033 für alle Gebäude in den jeweiligen Mitgliedstaaten die definierte Effizienzklasse E gelten. Das bedeutet nichts Geringeres als eine ausgewachsene Renovierungspflicht für viele Immobilienbesitzer," konstatiert der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa.

Die EU-Kommission hatte bereits im Juli 2021 ihr „Fit für 55"-Paket vorgelegt, welches neue und überarbeitete Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Kommission zur europäischen Klimapolitik beinhaltet. Mit diesem Paket sollen die im Green Deal vereinbarten Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der EU erreicht werden, die auf eine Klimaneutralität bis 2050 ausgerichtet sind. „Für den Weg dorthin gibt die Kommission einen engen Korridor mit wenig Spielraum für die Mitgliedssaaten vor. Das wird nicht zu einer höheren Akzeptanz der Vorschläge bei Wohnungseigentümern und Mietern und letztlich bei Bürgern und Bürgerinnen führen. Wir haben in diesem Jahr eine enorme Preissteigerung bei Baumaterialien erlebt, allen voran bei Stahl, Holz und Kunststoffen, aber auch bei Zement, die das Bauen verteuert haben. Und jetzt kommen noch die Anforderungen durch Brüssel hinzu. Wie dieses mit dem Anspruch, dass Bauen und Wohnen bezahlbar bleiben müssen, in Einklang gebracht werden kann, bleibt offen", ist Pakleppa skeptisch.

So soll laut Vorstellungen der EU-Kommission für jedes Gebäude ein verpflichtender Renovierungspass eingeführt werden, in dem dargelegt wird, mittels welcher Sanierungsschritte ein Gebäude spätestens 2050 keine Emissionen mehr verursacht. Hier besteht laut Pakleppa „die große Gefahr, dass die EU-Kommission ein Bürokratiemonster sondergleichen schafft. Einen individuellen Sanierungsfahrplan kennen wir bereits. Allerdings ist der in Deutschland nicht verpflichtend. Wir brauchen Regelungen, die sich einerseits an marktbasierten Ansätzen der Energieeffiziensteigerungen im Gebäudesektor orientieren und andererseits flankierende ausgleichende Maßnahmen, damit die Rentabilitätslücke für Eigentümer nicht zu groß wird. Bisher galt ein Prinzip: Was gefordert wird, das soll nicht gefördert werden. Hier brauchen wir neuen Schwung und neue Ansätze, die ausreichend abfedernde Wirkungen erzielen, um auch die Ziele, die sich Deutschland zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Koalitionsvertrag gesetzt hat, erreichen zu können," sagt der Verbandschef.

ANGEBOTE ZUR MITWIRKUNG

SOKA-BAU-Partnerforum

Die SOKA-BAU beabsichtigt, einen übergreifendes Partnerforum zur Behandlung von Personalwirtschaftsthemen in der Baubranche in Abhängigkeit zum Meldeverfahren zu etablieren. Dieses soll inhaltlich von der Arbeitgeberseite ausgerichtet werden.
Vorgesehen ist, dieses Forum neben Vertretern des Verbandes, Softwarepartner, Lohnabrechnungs-Dienstleistern und vor allem mit Vertretern von Unternehmen zu besetzen, die Baulohn selber abrechnen. Vorgesehen ist eine regelmäßiger Austausch (voraussichtlich 2x im Jahr - flexibel in Präsenz oder online / hybrid).

Der Sächsische Baugewerbeverband ist daher auf der Suche nach Unternehmensvertretern, die Interesse an einer Mitwirkung in diesem Partnerforum haben und die ihre praktischen Erfahrungen rund um die Sozialkassenverfahren dort einbringen wollen (s. auch Mitgliederrundschreiben RS007/2022).

Sollten Sie Interesse an einer Mitwirkung haben, melden Sie sich bitte kurzfristig in Ihrer SBV-Geschäftsstelle bzw. in der Hauptgeschäftsstelle des SBV.

Fachbetriebe für Terrazzoestrich für Beitrag in der Zeitschrift „Landlust" gesucht

Wie der BUNDESVERBAND ESTRICH UND BELAG e.V. (BEB) mitteilte, sucht die Redaktion der Zeitschrift "Landlust" (Deutsche Medien-Manufaktur GmbH & Co. KG) Estrichfachbetriebe, die sie Ihren Lesern in einem 7-seitigen Artikel zum Thema Terrazzo benennen kann. Gesucht werden also speziell Firmen, die Terrazzo-Sichtestrich verlegen.

LANDLUST gehört zu den auflagenstärksten Zeitschriften des Landes und geht mit fachkundigen Beiträgen aus den Bereichen Garten, Wohnen, Landleben und Natur den Themen aus der ländlichen Lebenswelt auf den Grund. Immer im Blick hat die Redaktion dabei das regionale Handwerk.
Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Redaktion, Frau Isa von Bismarck-Osten. Nutzen Sie dazu bitte den E-Mail-Kontakt: Isa.von-bismarck-osten@landlust.de

TECHNISCHE MERKBLÄTTER, DIN-VERÖFFENTLICHUNGEN UND FACHLITERATUR

BKI Baupreise kompakt Neubau + Altbau 2022

Mit dem Komplett-Paket erhalten Sie über 24.000 aktuelle Baupreise zu den wichtigsten Leistungsbereichen im Neu- und Altbau. Eine übersichtliche, nach 91 Leistungsbereichen geordnete Darstellung, bietet Ihnen eine optimale Vergleichsgrundlage. Die Ausgabe „Neubau“ beinhaltet über 13.000 Baupreise aus 46 Leistungsbereichen. Damit gehen Sie bei Baumaßnahmen vom Rohbau, Ausbau bis zur Gebäudetechnik auf Nummer sicher. Mit der Ausgabe „Altbau“ greifen Sie auf über 11.000 Baupreise aus 45 Leistungsbereichen zu - von Abbruch- bis Trockenbauarbeiten. Das Komplett-Paket beinhaltet die statistischen Baupreise zu Positionen mit Minimal-, Von-, Mittel-, Bis- und Maximalpreisen sowie erläuternde Stichworttexte und die zugehörigen Mengeneinheiten mit Angaben zur Kostengruppe nach DIN 276. So erhalten Sie eine hohe Kostensicherheit bei Ihrer Planung und die Regionalfaktoren erleichtern Ihnen zusätzlich die Anpassung der Preise an die einzelnen Regionen. Zusätzlich liefert Ihnen das Werk Positionen und Baupreisen 2022 für Barrierefreies Bauen und für den Brandschutz.

Kosten:
129 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

Fachbuch „Holzrahmenbau“
(6., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2021, 512 Seiten)

Diese Fachbuch hat sich in nunmehr fast 30 Jahren als Standardwerk etabliert und ist insbesondere durch die umfangreichen Ausführungen zu Bauprodukten, die Vorbemessungstabellen und natürlich die einzigartigen Bauteile- und Detailzeichnungen zu einem nahezu unverzichtbaren Arbeitsmittel im Holzbau geworden. Die 6. Auflage wurde vollständig überarbeitet und neu gegliedert. Kernstück des Werkes sind die zahlreichen Konstruktions- und Ausführungsdetails, die die auf der Baustelle übliche Praxis abbilden und sich bautechnisch als schadensfrei bewährt haben. Darüber hinaus enthält das Fachbuch eine umfangreiche Sammlung der zahlreichen Bauteile und -stoffe, die im Holzrahmenbau zum Einsatz kommen bis hin zu Ausführungshinweisen bei der Haustechnik. Neu aufgenommen wurden in der 6. Auflage u.a. diffusionsoffene Konstruktionsdetails bei Außenwänden. Besonders hilfreich sind neben den Kennwerten zu Wärmeschutz, Schallschutz und Brandschutz die vielen Anschluss- und Fügedetails.

Kosten:
129 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

Fachbuch „Fenster erneuern / Planung - Ausführung - Fehlervermeidung“
(2021, 160 S., 198 Abb., 2 Tab., Softcover)

Anhand von Ausführungsbeispielen erklärt der Autor Besonderheiten und Fehlerquellen beim Fenstertausch. Er erläutert, wie Wärmebrücken, Tauwasser- und Schimmelbildung verhindert werden. Viele Details müssen fachkundig geplant werden, etwa die Abdichtung bei vorhandenen Putzschichten, der Aus- und Einbau von Fensterbänken oder der Anschluss bestehender Rollläden. gewerkeübergreifende Arbeiten, wie Beiputz- oder Wärmedämmungsmaßnahmen, müssen koordiniert und handwerklich sauber ausgeführt werden. Zu all dem gibt es viele nützliche Ratschläge. Zahlreiche Detailzeichnungen, Ausführungshinweise und Erläuterungen zum Technischen Regelwerk machen das Buch zu einem hilfreichen Ratgeber für Sachverständige und Ausführende.

Kosten:
54 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

DIN-Taschenbuch „Bauplanung“
(Ausgabedatum: 01.2022, 15. Auflage, 736 Seiten, A5, broschiert)

Das bewährte DIN-Taschenbuch zur Bauplanung liegt nun in der 15. Auflage vor. Die umfangreiche Normensammlung bietet auf mehr als 600 Seiten Dokumente zu Flächenberechnungen und Kalkulation sowie zu weiteren verwandten Themen aus der Bauplanung. Enthalten sind Normen aus den Bereichen Baukosten, Flächen, Rauminhalte, Toleranzen und Gebäudeplanung. Das DIN-Taschenbuch enthält zudem Normen zu Begriffen und Formelzeichen. 25 nationale, europäische und internationale Normen sowie ein Normen-Beiblatt geben einen Überblick über die Anforderungen und technischen Möglichkeiten in der Bauplanung.
In die 15. Auflage neu aufgenommen wurden die DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau“ und die DIN ISO 8100-30 „Aufzüge für den Personen- und Gütertransport“. Zu den überarbeiteten Normen in dieser Ausgabe gehören Dokumente über das Tageslicht in Innenräumen, elektrische Anlagen in Wohngebäuden, Gebäudetreppen, Licht und vieles mehr.

Kosten:
236 EUR (zzgl. Versand)
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

ANGEBOTE ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

Angebote des ÜAZ Dresden

Weiterbildung E-Schein-Inhaber / Vollzeit / 07. - 08.02.2022
Beton nach Überwachungsklassen 2 und 3 / Tagesseminar / 10.02.2022
BStB-Schein-Lehrgang / Vollzeit / 14. - 25.02.2022
Instandsetzung von Parkhäusern und Tiefgaragen / Tagesseminar / 16.02.2022
Radon-Fachperson / Vollzeit / 16.- 17.02.2022 sowie 10.03.2022 und 24.03.2022
Baufachwirt / berufsbegleitend / 25.02. - 05.11.2022
Weiterbildung für SIVV-Schein-Inhaber / Vollzeit / 01.- 02.03.2022, 15. - 16.03.2022 und 22. - 23.03.2022
Schutz und Instandsetzung nach ZTV-W / Tagesseminar / 14.03.2022
Wasserundurchlässige Stahlbetonbauwerke (Weiße Wannen) / Vollzeit / 16 - 17.03.2022
SIVV-Vorbereitungsseminar / Vollzeit / 17. - 18.03.2022
SIVV-Lehrgang / Vollzeit / 21.03. - 01.04.2022

Angebote des ÜAZ Glauchau

Seminar - Tag des Poliers / Vollzeit / 1 Tag / 03.03.2022
Unterweisung für die Benutzung von Erdbaumaschinen, Hebezeugen, Flurförderzeugen / Vollzeit / 1 Tag (auch als Inhouseschulung möglich) / Termine auf Anfrage

Angebote des ÜAZ Leipzig

Qualitätssicherung in der Kanalsanierung - betriebliche Aufgabenstellungen erkennen, planen und organisieren / 20. - 21.01.2022
Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen nach DVGW-Hinweis GW 129 und VDE/FNN-Hinweis S 129 - 3 Jahre Gültigkeit / 28.01.2022, 18.03.2022
Fortbildung für Werkpoliere (Gleisbau) - Neuerungen Regelwerke und Richtlinien / 31.01.2022
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B - Lehrgang inkl. Prüfung / 31.01. - 02.02.2022 und 21. - 23.02.2022
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B - nur Prüfung / 03.02.2022 und 24.02.2022
Einfache Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen GW 128 /- Grundkurs / 07. - 08.02. u. 28.02. - 01.03.2022
- Nachschulung / 09.02. 22.02., 02.03. und 20.04.2022

Werkpolier
- **Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau) , inkl. Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997), ohne Bundesautobahn /** 07.02. - 25.03.2022
- **Spezialqualifikation Straßenbau /** 07.02. - 25.03.2022
- **Spezifikation Gleisbau** / 07.02. - 25.03.2022
- **Spezifikation Spezialtiefbau** / 07.02. - 25.03.2022
- **Spezifikation Rohrleitungsbau** / 07.02. - 25.03.2022

Fachkraft für Muffentechnik metallischer Rohrsysteme; Lehr- und Prüfplan nach DVGW-Arbeitsblatt W 339 / 14. - 16.02.2022
Geprüfter Monteur für Rohr- und Kanalunterhaltung / 14. - 25.02.2022
Kanalinspektions-Grundkurs für Inspekteure Europa-Norm DIN EN 13508-2/DWA-M 149-2 (öffentlicher Kanal/Grundstücksentwässerung) (KI-Schein) / 21. - 25.02.2022
Zustandserfassung nach DIN EN 13 508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 / ISYBAU 2006 / 22. - 23.02.2022
Arbeiten in umschlossenen Räumen an abwassertechnischen Anlagen/Behältern und Silos (Fachkunde Freimessen) / 23.02.2022
Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997, ASR A5.2) / 04.03.2022
Fortbildung Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 1995, ZTV-SA 1997, ASR A5.2) / 11.03.2022
Sachkunde für die Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 14. - 17.03.2022
Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen nach DVGW-Hinweis GW 129 und VDE/FNN-Hinweis S 129 - 3 Jahre Gültigkeit / 18.03.2022
Fortbildung Sachkunde Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 22.03.2022
Fachkunde für die Generalinspektion von Abscheideranlagen nach DIN 1999-100 und DIN 4040-100 / 28. - 30.03.2022
Grundlagen der Inspektion von Abwassersystemen / 28.03 - 01.04.2022
Erfolgreich und zeitgemäß ausbilden - rechtliche Grundlagen und handlungsorientierte Ausbildung / 28. - 29.03.2022

Fortbildung für Fachkundige DIN 1999-100 und DIN 4040-100 / 31.03.2022
Effektive Kalkulation und Controlling für ein erfolgreiches Unternehmen / 04.04.2022
Auffrischungskurs Kanalinspektion für KI-Schein Inhaber / 11.04.2022
Sachkunde DIN 1999-100 - Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach DIN 1999-100 / 25.04.2022
Sachkunde DIN 4040-100 - Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach DIN 4040-100 / 26.04.2022

Angebote der Bauakademie Sachsen

Seminar „Störungen im Bauablauf - Ansprüche gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B, § 6 Abs. 6 VOB/B und § 642 BGB aus baubetrieblicher Sicht“
31.01.2022 / 09:00 - 16:00 Uhr /Standort Leipzig (alternativ: online)

In diesem Seminar wird eine Methodik vorgestellt, die angewendet werden kann, um gestörte Bauabläufe konkret zu analysieren. Auch wenn diese Analyse nicht baubegleitend von den Beteiligten selbst ausgeführt werden kann, so soll durch dieses Seminar das Fachwissen vermittelt werden, wie ein Bauablauf zu dokumentieren ist und wie auf Störungen im Bauablauf reagiert werden kann. Für Auftraggeber ist es besonders wichtig, solche Forderungen von Auftragnehmern sachlich prüfen zu können. Für Auftragnehmer ist es besonders wichtig, die hohen rechtlichen Anforderungen an die Nachweisführung erfüllen zu können. An einem konkreten Beispiel wird dargestellt, wie die Forderungen aus gestörtem Bauablauf nachzuweisen sind und wie die entsprechende Prüfung solcher Forderungen zu erfolgen ist. Ziel des Seminares soll es sein, den am Bau Beteiligten ein Verständnis für die Probleme der Gegenseite zu vermitteln und eine gütliche, faire Einigung erreichen zu können.

Kosten: 270 EUR (Nichtmitglieder des SBV zahlen 360 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier.**

Weiterbildung „Aufmaß und Abrechnung von Bauleistungen nach VOB/C im Tiefbau - Grundkurs“
01 - 02.02.2022 / jeweils 09:00 - 15:00 Uhr / Standort Leipzig (alternativ: online)

Dieses Seminar ist vor allem praxisorientiert. Die Beispiele und Übungen sollen die Teilnehmer dazu befähigen, in der Zukunft möglichst fehlerfrei zu arbeiten und auch Nachtragspotenzial zu erkennen. Ziel des Seminares ist es, gerade für den Straßen-, Tief- und Kanalbauer, eine durchgängige Methodik der Abrechnung zu vermitteln und zu vertiefen. Das Werkzeug "Abrechnung" und "Kalkulation" fachgerecht zu dokumentieren und aufzubereiten wird anhand praktischer Beispiele aufgezeigt. Der Teilnehmer soll erkennen, wie wichtig die baubegleitende Abrechnung bis hin zur Schlussrechnung für den weiteren vertraglichen und wirtschaftlichen Ablauf der Baustelle ist und wie die Schnittstelle vom Kanalbau zum Straßenbau erfolgen muss.

Kosten: 560 EUR (Nichtmitglieder des SBV zahlen 740 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier**.

Weiterbildung „Aufmaß und Abrechnung von Bauleistungen nach VOB/C im Tiefbau - Aufbaukurs“
03. - 04.02.2022 / jeweils 09:00 - 15:00 Uhr / Standort Leipzig (alternativ: online)

Der Lehrgang ist vor allem praxisorientiert. Die Beispiele und Übungen sollen die Teilnehmer dazu befähigen, in der Zukunft möglichst fehlerfrei zu arbeiten und so die Vergütungsansprüche ihres Unternehmens sichern zu helfen.
Bei den Teilnehmern sollte das Grundwissen zur Bauabrechnung vorhanden sein. Daher wird die vorherige Teilnahme am Seminar „Aufmaß und Abrechnung von Bauleistungen nach VOB/C im Tiefbau - Grundkurs“ (s.o.) empfohlen.

Kosten: 590 EUR (Nichtmitglieder des SBV zahlen 790 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier.**

Weiterbildung „Baustellen- und Nachtragsmanagement für Poliere - Verluste vermeiden durch vertragskonformes Verhalten der Poliere“
02.02.2022 / 09:00 - 16:00 Uhr / Standort Dresden (alternativ: online)

Im Seminar wird den Polieren vermittelt, welche Bedeutung das Baustellen- und Nachtragsmanagement für das Projektergebnis und damit für den Erfolg ihres Unternehmens hat. Es wird aufgezeigt, wie und warum Poliere dazu einen wichtigen Beitrag leisten können.

Kosten: 225 EUR (Nichtmitglieder des SBV zahlen 300 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier.**

Informationen zu weiteren Veranstaltungsangeboten der Bauakademie Sachsen finden Sie im Internet unter:
www.bauakademie-sachsen.de

Kontakte & Adressen für die Weiterbildung

ÜAZ Bautzen: Edisonstraße 4, 02625 Bautzen / Frau Ganz /
Tel. (0 35 91) 37 42 33, E-Mail: bautzen@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/bautzen/

ÜAZ Dresden: Neuländer Straße 29, 01129 Dresden / Herr Sachse /
Tel. (0351) 20 272 35, E-Mail: dresden@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/dresden/
Außenstelle Pirna: Hugo-Küttner-Straße 5, 01796 Pirna / Herr Sachse /
Tel. (03501) 4 47 53-0, E-Mail: pirna@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/aussenstelle-pirna/

ÜAZ Glauchau: Lungwitzer Straße 52, 08371 Glauchau / Herr Förstel /
Tel.: 03763 500514, E-Mail: glauchau@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/glauchau/

ÜAZ Leipzig: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Frau Feldmann / Tel. (0341) 2 45 57 31,E-Mail: leipzig@bau-bildung.de /
www.bau-bildung.de/leipzig/

Geschäftsstelle: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Herr Dr. Strehle / Tel. (0341) 2 45 57 0, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / **www.bau-bildung.de/leipzig/**

Weitergehende Informationen zu Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie zur aktuellen, Corona bedingten, Aus- und Weiterbildungssituation an den ÜAZ finden Sie im Internet unter:
www.bau-bildung.de

TERMINE

72. Deutsche Brunnenbauertage der Bundesfachgruppe für Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik

Achtung: Terminverlegung!

Aufgrund der anhaltendenden Corona Pandemie haben wir uns für eine Terminverlegung für unsere, ursprünglich für den 03. und 04. Februar 2022 geplanten, 72. Deutschen Brunnenbauertage der Bundesfachgruppe für Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik entschieden.

Als neuer Termin für die Tagung wurde der 28. und 29. April 2022 festgelegt. Tagungsort (Hotel HEIDE SPA – Tagungssaal in Bad Düben), Tagungsprogramme sowie die Teilnahmegebühren bleiben unverändert.

Alle bereits getätigten Anmeldungen behalten (sofern von Ihnen gewünscht) ihre Gültigkeit.

Sollten sich aus der Terminverschiebung Ihrerseits Absagen bzw. Änderungen bei den gemeldeten Teilnehmern ergeben, teilen Sie uns dies bitte bis 15.03.2021 per E-Mail an kleeberg-hms@t-online.de und gleichzeitig an Brunnenbau-Engelmann@t-online.de mit. Auch Neuanmeldungen sind bis zu diesem Zeitpunkt noch möglich. Nutzen Sie dazu bitte das unter **www.sbv-sachsen.de/Veranstaltungen** hinterlegte Anmeldeformular. Hier finden Sie auch die Tagungsprogramme zu Ihrer Information.

Winterseminare 2022 des SBV

Achtung: Absage SBV-Winterseminar I

Aufgrund der anhaltenden Corona Pandemie ist das Winterseminar I, das vom 12. - 19.02.2022 in Wagrain in Österreich stattfinden sollte, abgesagt worden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle Chemnitz des SBV (Telefon 0371 - 38384 0) gern zur Verfügung.

Winterseminare 2022 des SBV

Winterseminar II

Wir hoffen, dass das Winterseminar II wie geplant von Samstag, den 05.03.2022 bis Samstag, den 12.03.2022 ebenfalls in Wagrain in Österreich stattfinden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle Chemnitz des Sächsischen Baugewerbeverbandes e.V. (Telefon 0371 - 38384 0) gern zur Verfügung.

VHV-Bautag 2022 wieder als online-Event

Nach der mit rund 1.500 Besuchern erfolgreichen Premiere des digitalen VHV-Bautag folgt nun die Fortsetzung.

Die VHV lädt herzlich zu ihrem 2. Digitalen Bautag der VHV am **09. Februar 2022 von 10:00 - 12:30 Uhr** ein.

„Auch wenn wir in diesem Winter erneut den persönlichen Kontakt reduzieren müssen und wieder auf unser erfolgreiches digitales Format ausweichen, brauchen Sie nicht auf großartige Referenten und Fachthemen, die Sie von uns gewohnt sind, verzichten. Das Tagesprogramm wird bunt, interessant und von aktuellen Entwicklungen geprägt sein“, versprechen die Veranstalter.

Werfen Sie einen Blick auf das Programm und melden Sie sich gleich online an. Klicken Sie dazu einfach in untenstehende Agenda - damit gelangen Sie direkt auf die Eventseite und zur Anmeldung.

DIGITALER BAUTAG 2022

AGENDA

Mi / 9.2.2022 / Beginn 10.00 Uhr / Ende 12.30 Uhr

1	**Begrüßung – Von Experten informiert**	Christian Schattenhofer, Vertriebsdirektor VHV Vertriebsdirektion Bauwirtschaft
2	**Die Bauwirtschaft zu Beginn der Ampelkoalition: Erwartungen und Perspektiven**	Felix Pakleppa Hauptgeschäftsführer des ZDB
3	**Achtung Falle: steigende Materialkosten – Haftungsszenarien, Verzug**	Markus Cosler Prof. Günther Schalk Rechtsanwälte
4	**Baukonfliktmanagement – Streitvermeidung als ökonomisches Prinzip**	Prof. Leupertz Richter am Bundesgerichtshof a.D.
5	**Schlechte Kommunikation auf der Baustelle – große Schäden**	Heike Böhmer geschäftsführende Direktorin Institut für Bauforschung e.V.
6	**Zukunftsblick Bauwirtschaft – digital zur Nachhaltigkeit**	Laura Lammel Bauunternehmerin, Obermeisterin der Bauinnung München-Ebersberg, Vizepräsidentin des Bayerischen Baugewerbes
7	**Ausblick auf 2022**	Christian Schattenhofer, Vertriebsdirektor VHV Vertriebsdirektion Bauwirtschaft

Anmeldung und Infos unter www.vhv-bauexperten.de/bautage

VHV VERSICHERUNGEN

VON EXPERTEN VERSICHERT

DIE DIENSTLEISTUNGEN DES SBV FÜR SIE ALS MITGLIED

Unsere Leistungen	Ihr Vorteil
Rechtsberatung schnell per Telefon durch unsere angestellten Rechtsanwälte in Leipzig, Chemnitz und Dresden	kostenlos
Prozessvertretung Arbeitsgericht und Sozialgericht durch unsere angestellten Rechtsanwälte	kostenlos
Gewährleistungsbürgschaften durch unsere Partner	geringe Kosten
Abruf wichtiger Musterschreiben (Arbeitsvertrag usw.) über die Homepage www.sbv-sachsen.de	kostenlos
Branchenspezifische Informationen durch unser Magazin „BauTrend“, Homepage und Sonderrundschreiben	kostenlos
Erfahrungsaustausch mit Kollegen/-innen	Sie vermeiden Fehler
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Fachtagungen	Sie vermeiden Fehler
Technische Informationen durch Landesfachgruppenzugehörigkeit	Sie vermeiden Fehler
Kfz-Versicherung durch den Partner VHV	geringe Kosten
Bau Spezial-Rechtsschutz durch den Partner VHV	geringe Kosten
Bestellung aktueller Fachliteratur und technischer Merkblätter	keine bis geringe Kosten
Günstige Bedingungen beim Einkauf über die BAMAKA AG	geringe Kosten
Führen der Tarifverhandlungen	kein Haustarif gegen Sie
Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung auf allen Ebenen	Sie nehmen Einfluss

GESAMTERGEBNIS:
EINE MITGLIEDSCHAFT IM SBV LOHNT SICH!

FOLGEN SIE IHREM VERBAND AUCH AUF SOZIALMEDIA:

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DEN GESCHÄFTSSTELLEN DES SBV

Hauptgeschäftsstelle und **Geschäftsstelle Dresden**
Anschrift: Neuländer Straße 29 in 01129 Dresden - **Tel.:**(0351)21 19 6-0 / **Fax:**(0351)21 19 6-17 / **mail:** info@sbv-sachsen.de

Hauptgeschäftsführer:
RA Klaus Bertram

stellv. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer Geschäftsstelle Dresden
RA Philipp S. Weidner

Sekretariat Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden:
Tel.: 0351 - 211 96 - 0
Sekretariat Rechtsabteilung:
Anja Höhne - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 12 / **mail:** hoehne@sbv-sachsen.de
Abteilung Technik / Betreuung der Landesfachgruppen / Fachliteratur / Veranstaltungen:
Katrin Kleeberg **Tel.:** 0351 - 211 96 - 13 / technik@sbv-sachsen.de
Abteilung Beiträge und Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung:
Katrin Hegewald - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 19 / **mail:** hegewald@sbv-sachsen.de

Geschäftsstelle Chemnitz
Anschrift: Zwickauer Straße 74 in 09112 Chemnitz - **Tel.**: 0371 - 38384 - 0 / **Fax:** 0371 - 38384 - 20 /
mail: chemnitz@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
RA Jens Hartmann

Sekretariat:
Janet Gottschalk

Geschäftsstelle Leipzig
Anschrift: Theklaer Str. 42 in 04347 Leipzig - **Tel.:** 0341 - 96402 - 0 / **Fax:** 0341 - 96402 - 22 / **mail:** leipzig@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
RA Martin Gremmel

Sekretariat:
Janette Gebhardt